

An unsere geschätzten Kunden

Brixen, den 16.09.2025

**Betreff: Der zweijährige Vorabvergleich mit dem Fiskus („concordato preventivo biennale“)**

Sehr geehrte Kunden,

mit gesetzesvertretender Verordnung Nr. 13/2024 wurde die Regelung zum zweijährigen Vorabvergleich mit dem Fiskus (sogenannter „concordato preventivo biennale“, nachfolgend CPB) eingeführt. Hierbei handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen dem Finanzamt und dem Steuerpflichtigen, bei welchem vorab für einen Zeitraum von zwei Steuerperioden die steuerliche Bemessungsgrundlage festgelegt wird, auf welcher sowohl die Steuern als auch Sozialabgaben geschuldet sind, unabhängig vom tatsächlich erzielten Einkommen in den obgenannten Steuerperioden.

**Zugangsvoraussetzungen:**

Es sind verschiedene Zugangsvoraussetzungen vorgesehen wie z.B., dass die Einkünfte der Unternehmen und Freiberufler den ISA-Indexes unterliegen, der Umsatz im Jahr 2024 nicht Euro 5,16 Mio. übersteigt, keine Steuerschulden in Höhe von mehr als € 5.000 bestehen u.a.

Ab dem Zweijahreszeitraum 2025/2026 ist es Unternehmen/Freiberuflern im Pauschalssystem (sog. „Forfetario“) nicht mehr möglich den Vorabvergleich anzuwenden.

**Vorgehensweise:**

Anhand der Steuererklärung des Geschäftsjahres 2024 und der zur Verfügung stehenden Softwareprogramme wird ein Vorschlag des steuerlichen Ergebnisses (Einkommenssteuern

Dott. Manfred Psailer  
Dott. Oliver Geier  
Dott. Norman Damiani  
Dott. Lukas Achammer

Dott. Sonja Gasteiger

Dott. Miriam Stockner  
Dott. Dominik Spiess  
Dott. Jasmin Baur

[www.pg-partner.it](http://www.pg-partner.it)  
[info@pg-partner.it](mailto:info@pg-partner.it)

**Brixen/Bressanone**  
Julius-Durst-Straße 6  
Via Julius Durst 6  
Tel. +39 0472 274 000  
Fax +39 0472 274 050

**Toblach / Dobbiaco**  
St.-Johannes-Str. 23a  
Viale S. Giovanni 23a  
Tel. +39 0474 976 097  
Fax +39 0474 976 986

**Mailand / Milano**  
Meeting room  
Piazza Castello 26

und IRAP) für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 ausgearbeitet. Die Berechnung des Vorschlags stützt sich insbesondere auf die ISA-Indizes des Geschäftsjahres 2024 mit verschiedenen Normalisierungen und den entsprechenden Verlauf der steuerlichen Gewinne der letzten Steuerjahre.

Der Steuerpflichtige kann nach Ausarbeitung des Vorschlags entscheiden, ob er den Vorschlag des Fiskus annimmt oder nicht. Eine Annahme verpflichtet zur Anwendung in den Jahren 2025 und 2026.

Es besteht somit die Möglichkeit die **Steuerlast für die Steuerperioden 2025 und 2026 bereits jetzt und im Voraus aufgrund des Vorschlages des Fiskus festzulegen**, was besonders dann von Vorteil sein kann, wenn das Unternehmen/Freiberufler in den Jahren 2025 und 2026 ein wesentlich höheres Einkommen erzielen wird als im Jahr 2024.

Keinen Sinn macht die Regelung, wenn für die Jahre 2025 und 2026 keine höheren steuerlichen Gewinne erwartet werden!

Es gilt jedoch zu berücksichtigen, dass bei Annahme des Vorabvergleichs auch im Falle von niedrigeren Einkommen, dennoch die vorab vereinbarte Bemessungsgrundlage besteuert werden muss<sup>1</sup>.

Da es eine Reihe an Zugangsvoraussetzungen gibt, muss die Situation eines jeden Unternehmens/Freiberuflers einzeln und im Detail aufwendig analysiert und überprüft werden, um die Sinnhaftigkeit einer möglichen Anwendung von Fall zu Fall überprüfen zu können. Die Option muss bis spätestens **30. September 2025** getroffen werden.

Enorme Wichtigkeit fällt auch der korrekten und detaillierten Abgabe der ISA-Indizes für das Geschäftsjahr 2024 zu, da diese eine wichtige Grundlage für die Berechnung des Vorschlags darstellen.

Grundsätzlich hat das Finanzamt immer die Möglichkeit den Vergleich abzuerkennen, wenn die Daten, auf denen der Vergleich berechnet wurde, nicht korrekt sind (z.B. die ISA-Angaben sind nicht korrekt, es wurden nicht mit der Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängende Kosten abgezogen usw.)

---

<sup>1</sup> Lediglich in Ausnahmefällen kann der Vorabvergleich aufgelöst werden.

Es gilt zudem zu beachten, dass für die Jahre 2025 und 2026 verschiedene Gründe für eine Beendigung oder den rückwirkenden Verfall des Vorabvergleichs eintreten können und in der Planung der kommenden Jahre berücksichtigt werden müssen.

**Fazit:**

**Sollten Sie davon ausgehen, dass Sie in den Geschäftsjahren 2025 und 2026 ein deutlich höheres Einkommen erzielen werden, so möchten wir Sie bitten umgehend Ihren Berater zu kontaktieren, damit dieser Ihre Situation im Detail analysieren und mit Ihnen bewerten kann.**

Nicht erneut optieren müssen jene Unternehmen/Freiberufler, welche bereits im Vorjahr den Vorabvergleich für das Geschäftsjahr 2024 und 2025 abgeschlossen haben.

Aufgrund des komplexen Berechnungsverfahrens und Auswertung von Daten, sowie spezifischen persönlichen Situationen ist es uns zum heutigen Zeitpunkt noch nicht möglich ein Pauschalangebot für die Ausarbeitung und Beratung zu unterbreiten. Wir werden das Honorarangebot von Fall zu Fall definieren.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr persönlicher Berater jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Psaier Geier Partner